

## **Produkthaftung: Entscheidung des Kassationsgerichtshofs zum Beginn der Verjährungsfrist**

**Cass. 1ère Civ., 10 juill. 2013, n°12-23.499**

Das französische Kassationsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung die Frage des Verjährungsbeginns für eine Produkthaftungsklage erläutert.

Artikel 1386-17 des französischen Code Civil definiert diesen als das Datum, an dem der Antragsteller vom Schaden, Mangel, und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.

Es handelt sich hierbei also um einen subjektiven Begriff, der für mögliche Unstimmigkeiten hinsichtlich seiner Auslegung Anlass geben kann.

Nach einem Brandfall am 16. November 2000 machten die Erwerber eines Wäschetrockners auf Grundlage der Artikel 1386-1 ff des Code Civil die Haftung des Herstellers geltend.

Ein Sachverständigenverfahren mit Teilnahme des Herstellers wurde am 24. Dezember 2003 gerichtlich angeordnet. Auf Grundlage des Sachverständigengutachtens vom 30. November 2006 wurde daraufhin am 25. Februar 2008 ein Hauptsacheverfahren eingeleitet.

Die Richter in erster Instanz hatten geurteilt, dass die Klage verjährt sei, mit der Begründung dass die Klage im Hauptsacheverfahren über drei Jahre nach dem Datum der einstweiligen Verfügung über das Sachverständigenverfahren eingereicht wurde.

Das Urteil wurde unter Verweis auf 1386-17 des Code Civil aufgehoben: Die Kenntnis vom Mangel erfolge erst auf Grundlage des gerichtlich angeordneten Gutachtens, und die Verjährungsfrist beginne somit erst mit dem Einreichen des Gutachtens durch den Gerichtssachverständigen.

Marguerite STANGL-DE VAUBLANC